

Landsgemeinde in Trogen am 30. April

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-247699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landsgemeinde in Trogen am 30. April.

Nach der Stimmung zu urtheilen, welche sich bei einem großen Theile des Volkes seit der vorjährigen Landsgemeinde kundgab, hätte man wohl am wenigsten erwartet, daß die diesjährige Landsgemeinde sich nur mit den gewöhnlichen Wahlen befassen und alle Geschäfte vor Ablauf einer Stunde erledigen würde. Die Entschiedenheit, mit welcher der große Rath es ablehnte, das Münzkonfordat vom 15. Dezember 1850 und damit die Gulden-Tarifirungsfrage der Landsgemeinde zum Entscheide vorzulegen, führte offenbar Viele zur Ueberzeugung zurück, daß es nicht Sache der Landsgemeinde sein könne, über Mein und Dein zu entscheiden und über Gegenstände der Bundesgesetzgebung abzustimmen. Der inzwischen eingetretene frühere Kurswerth des Guldens versöhnte aber auch die beharrlichsten Gegner des neuen eidgenössischen Münzfußes und belehrte sie von der Unstichhaltigkeit der begehrten Tarifirung nach dem Kurs-, statt nach dem Real- oder Silberwerthe. Diejenigen endlich, welche nach diesen Vorgängen die Rechte der Landsgemeinde oder des Volkes neuerdings sichern wollten, beruhigten sich endlich mit dem Entgegenkommen des großen Rathes, der nächsten Landsgemeinde die Vornahme der Verfassungs- und Gesetzesrevision zu empfehlen. Anfänglich wurde die Revisionsfrage, besonders im Borderlande, ziemlich lebhaft besprochen, je näher aber die Landsgemeinde anrückte, desto geringer zeigte sich die Theilnahme und desto leiser traten die Gegner derselben auf. Der Wahrheit Zeugniß gebend, vermochte indessen Niemand beim Hinblük auf das Bedürfniß der Trennung der Gewalten und der Aufstellung einer untern Kriminalinstanz, so wie auf die durch die Bundesgesetzgebung entstandene Lückenhaftigkeit der Verfassung und Gesetze, die Nothwendigkeit einer Revision zu bestreiten, dagegen aber mußte der Zeit-

punkt als Vorwand dienen, um auf der einen Seite das Mißtrauen gegen neue Gesetze und Gerichtsbehörden, so wie überhaupt gegen die Bescheerungen des neuen Bundes zu steigern, auf der andern Seite aber der Willkür fernerhin freien Spielraum zu sichern. So scheint die Meinung Anklang gefunden zu haben, die Revision wäre zwar nothwendig und gut, aber nicht zeitgemäß. Dieser Meinung leistete Vorschub der Aufschlag der Lebensmittel, das Sinken des Fabrikationsverdienstes und die anfänglich zu heiße und trofene, nachher aber zu kalte und winterliche Witterung des Aprils. Gleich einem Februartag begrüßte dichtes Schneegestöber den Landsgemeindemorgen, und nicht nur die appenzellischen Höhen, sondern so weit das Auge reichte über See und Rhein war alles Gelände mit dem weißen Winterkleide bedeckt. Trotz der unwegsamen Pfade wurde die Landsgemeinde dennoch ziemlich zahlreich besucht, die Witterung wurde den Tag über milder und der Schnee schmolz. Zur würdigen Vorbereitung auf die Landsgemeinde gehörte von jeher die Predigt in der Kirche des Versammlungsortes, und es gebührt auch dieses Mal dem Pfarrer von Trogen das Zeugniß, seine Zuhörer wahrhaft erbaut zu haben. Hr. Pfarrer Ramsauer predigte über das fünfte der h. zehn Gebote, indem er darzustellen suchte, wie die Verheißung eines langen Lebens in dem Lande, das uns Gott gegeben hat, dem Volke gelte, in dem die Ehrfurcht vor den Häuptern der Familie und des Staates und vor der Geschichte des Vaterlandes als eine heilige Gewohnheit herrscht, und wie die wahre Ehrfurcht vor jeder Ordnung Gottes im Erdenleben ihr Gesetz und ihre Grenze finde in dem unbedingten Gehorsam gegen Gott.

Zur festgesetzten Stunde, Schlag 11 Uhr, nahm der große Rath die ihm angewiesenen Plätze ein. Drei Mitglieder fehlten, nämlich die demissionirenden Herren Landammann Frehner und Landsfähnrich Tobler und der unpäßliche Hr. Statthalter Roth. Mit der Eröffnungsrede des präsidirenden Hrn. Landammann Sutter begannen die Geschäfte. Diese Rede war so

sehr auf die waltende Stimmung der Obrigkeit und des Volkes basirt, daß ihr ein allgemeiner Beifall nicht entgehen konnte. Sie lautet also:

Tit.!

Unter Gottes freiem Himmel taget heute wieder das Volk von Appenzell-Außerrhoden zur Ausübung seiner Souveränitätsrechte. Wenn wir über die Wichtigkeit dieses Tages nachdenken, um uns pflichtgemäß auf die vorliegenden Geschäfte vorzubereiten, führen uns die Gedanken unwillkürlich auch auf den Ernst der Zeit, der Verhältnisse und der öffentlichen Zustände, die uns umgeben oder Einfluß auf uns üben.

Die Nahrungsvorgen, die so manchen Familienvater, die so Viele unter uns niedergebeugt halten, sind leider noch nicht verschwunden, und es ist uns verborgen, ob die allesvermögende Vaterhand das Füllhorn der Segnungen dieses Jahr über uns und unsere Fluren ausschütten werde, oder ob die Vorsehung uns noch weitere Prüfungen in dieser Beziehung vorbehalten habe.

Treten wir im eint' oder andern Falle vertrauensvoll der Zukunft entgegen, trachten wir jederzeit, durch weise Sparsamkeit und gute Hausordnung in Staat, Gemeinden und Familien unsere Existenz möglichst zu sichern; gegen Nothleidende aber bewahren wir den frommen Sinn, der zur Wohlthätigkeit anspornt und der uns in dieser Tugend als ein Volk von Brüdern fühlen, ja so glücklich fühlen läßt.

Zu der in beinahe ganz Europa herrschenden Theuerung der Lebensmittel hat sich auch der Krieg gesellt. Gewaltige Kriegsheere stehen einander gegenüber. Blutige Kämpfe haben begonnen, aber das Ende derselben scheint noch nicht nahe zu sein.

Unserm industriellen Lande sind dadurch in kommerzieller Beziehung nicht unbedeutende Nachtheile erwachsen, dennoch aber dürfen wir uns glücklich preisen, daß namentlich die Meere, die zu den Konsumenten unserer hauptsächlichsten Industrieerzeugnisse führen, für unsern Handel bis zur Stunde ungestört offen geblieben sind. Welchen Einfluß oder welche Folgen dieser Krieg in politischer Beziehung für die Schweiz haben werde, hängt von Umständen ab, die noch nicht voraussehen sind. Vor der Hand scheinen für die Schweiz noch keine Verwicklungen zu bevorstehen; immerhin aber ist es unsere heilige

Pflicht, auf alle Wechselfälle gefaßt und wohl gerüstet zu sein; — dann aber laßt uns ruhig und unerschrocken der Zukunft entgegensehen, welche Stürme uns auch umbrausen sollten!

Zeit! Zurückkehrend auf das, was uns heute hier zusammengeführt hat, warten uns Geschäfte wichtiger Natur. Verfassung und Geseze überbinden Euerer Obigkeit solche Pflichten und Obliegenheiten, daß die betreffenden Wahlen Euerer vollste Aufmerksamkeit verdienen. Wählet Männer, die ihrer Aufgabe gewachsen, die Eueres Zutrauens würdig sind!

Eueres Entschides harret ferner auch die Frage über Revision der Verfassung und Geseze. Das Begehren, daß diese Frage an den Entscheid der heutigen Landsgemeinde gebracht werde, ist, wie Ihr wisset, von einer Versammlung von Landeuten ausgegangen. Obgleich die gegenwärtigen Zeitumstände nicht gerade die einladendsten zu einer Verfassungsrevision zu sein scheinen, wurde diese Frage im Schooße des großen Rathes immerhin als zeitgemäß und empfehlenswerth anerkannt, und sie mußte demselben um so willkommener sein, als dessen Mitglieder nur zu sehr das Bedürfniß einer Revision zu fühlen Gelegenheit haben.

Mehrere Bestimmungen in unserer Kantonalverfassung sind im Widerspruche mit der Bundesverfassung. Freilich hat dieses bis anhin noch zu keinen besondern Inkonvenienzen und Reklamationen geführt; so lange wir aber eine Verfassung haben, die nur theilweise in Kraft und daher ein Stückwerk ist, so lange wird auch der Wunsch nach einer Revision derselben fortbestehen, beziehungsweise nach einer Verfassung, die wirklich ihrem ganzen Wortlaute nach eine Wahrheit sein wird.

Der Wunsch nach Verfassungsrevision hat dann ferner seinen Grund namentlich auch in der Organisation des Gerichtswesens. Schon vor zirka 20 Jahren und auch später wieder wurde von den damaligen Revisionskommissionen, vom großen Rathe und von dieser Stelle herab ernst und laut gewünscht und empfohlen, die Gewalten zu trennen, und die oberstrichterliche Gewalt einem Obergerichte zu übertragen. Hiefür sprechen einerseits die stets zunehmenden Geschäfte, die sich auf Einzelne anhäufen und dadurch immer unerträglicher werden; andererseits und insbesondere aber sollte im Interesse der Rechtsicherheit die oberstrichterliche Behörde von allen verwal tenden und vollziehenden Funktionen frei sein, damit nicht Fälle eintreten, wo das Gericht ganz oder theilweise in bethei-

ligter Stellung sich befindet, oder gar in eigener Sache zu sprechen hat. — Wenn dieser Uebelstand uns nicht gerade besonders fühlbar zum Vorschein getreten ist, so haben wir es nicht sowohl der Organisation, als den Personen zu verdanken. Personen aber wechseln, und es könnten möglicherweise Zeiten und Umstände eintreten, wo man wünschen dürfte, man hätte zu rechter Zeit eine Gewaltmischung aufgegeben, wie sie in keinem wohlorganisirten Staate mehr besteht, und im Interesse persönlicher Freiheit und Rechtssicherheit auch nicht bestehen sollte.

Ein anderer und gewiß fühlbarer Uebelstand in unserm Gerichtswesen liegt auch darin, daß für Kriminalprozesse nur eine einzige Instanz besteht. Es gestattet unsere Verfassung für alle Zivilprozesse, also selbst für die unbedeutendsten, drei Instanzen; und warum anders, als eben zu besserer Rechtssicherheit? Wenn aber für unbedeutende Zivilprozesse sogar drei Instanzen für gut und nothwendig erachtet werden, um so mehr sollte bei Prozessen, wo es sich um Ehre, persönliche Freiheit und Leben handelt, noch eine zweite, eine untere Instanz aufgestellt werden.

Diesen Hauptpunkten, die meines Erachtens am lauteften einer Verfassungsrevision rufen, reiht sich unter Anderm auch das Bedürfniß nach einigen Gesetzen an.

So sehr ich auf der andern Seite davor warnen müßte, durch allzu komplizirte Gesetzgeberei unsere einfachen Rechtsverhältnisse zu verdrängen, wodurch namentlich auch einer besondern Klasse von Rathgebern in Rechtsachen gerufen werden müßte, die man bis anhin in wohlbewußter Absicht ferne hielt, — so sehr möchte ich auf der andern Seite hingegen empfehlen, daß der verfassungsmäßige Gesetzgeber — die Landsgemeinde — die Gesetzgebung in kurzen, faßlichen Artikeln ergänze und dadurch den Landesbehörden es erspare, das Nothwendigste des Mangelnden, durch Verordnungen einigermaßen zu ersetzen, wie solches oft schon unabweisbares Bedürfniß geworden und betrachtet worden war.

Tit.! Wenn ich mich über die heute zu entscheidende Revisionsfrage so kurz fasse, so geschieht es im Hinblize auf die vom großen Rathe erlassene Publikation, durch welche Euer Landesobrigkeit selbst so klar und eindringlich zu Euch gesprochen hat. Es bleibt mir nur noch zu empfehlen übrig, den Versuch mit einer Revision zu machen; es steht ja immerhin

wieder in Euerem freien Willen, die Vorschläge einer Revisionskommission anzunehmen oder aber zu verwerfen. Ich meinerseits hege das Vertrauen, die allfällig vom Volke zu wählende Kommission werde die alten und uralten goldenen Bestimmungen unserer gegenwärtigen Verfassung, welche derselben eine Zierde und uns zum Segen waren und sind, wieder in den neuen Entwurf aufnehmen, dasjenige aber ändern und hinzufügen, was der nie rastende Zeitgeist und die immer mehr hervortretenden Bedürfnisse unseres gewerbsamen, mit aller Welt verkehrenden Völkchens nothwendig erfordern; ich hege das Vertrauen, sie werde alles systematische Modernisiren und Nachäffen meiden, erwägend, daß für ein Volk nur das gut ist, was aus seinem eigenen Kern, aus seinem eigenen, allgemeinen Bedürfnisse hervorgeht.

Tit.! Wählet und stimmet frei, so, wie Ihr es im Interesse und zum Wohle des Landes erachtet. Ein Band der Eintracht und landesbrüderlichen Liebe umschlinge uns Alle!

Ehe wir zu den Geschäften des Tages übergehen, flehen wir noch den Allmächtigen um seinen Schutz für uns und unser liebes Vaterland, um seinen Segen zu den heutigen Geschäften! Beten wir!

Nach dem stillen Gebete wurden in zwei Mehren die Rechnungsfragen erledigt, nämlich die nutzlose Frage über Verlesung der Jahresrechnung „einstimmig“ und die Frage über Niedersezung einer Prüfungskommission mit „weitaus größerm Mehr“ verneint. Mit der üblichen Vorzeigung des großen „Landesfigills“ vernahm die Landsgemeinde die offizielle Anzeige von dem Entlassungsgesuch des regierenden Landammanns Frehner. Nach der alten Rehrordnung fiel nun die Stelle des regierenden Landammanns auf den Landestheil vor der Sitter. Vergebens erwartete man von diesem neuen Geschäftsführer die Bornahme einer freien Wahlart, wie selbige bei neuern Wahlen von der Landsgemeinde und von den meisten Kirchhören geübt wird. Er blieb, wie seine Vorgänger, bei dem alten Wahlmodus und daher auch bei der Umfrage bei den Beamten stehen. Einstimmig schlugen dieselben Hrn. Sutter zum regierenden Landammann vor, dieser gab übungsgemäß

den nächstfolgenden Beamten, Hrn. Statthalter Roth, in Vorschlag; die Landsgemeinde vermehrte die Vorschläge nicht, sondern ernannte „einstimmig“ den Hrn. Joh. Jakob Sutter von Bühler zum regierenden Landammann. Hr. Landweibel Johannes Luz von Wolfthalen und Hr. Landschreiber Joh. Ulrich Grunholzer von Gais erhielten nach kurzem, würdigem Vortrage * „einstimmig“ die Bestätigung in ihren Stellen.

Es folgten die Wahlen der Beamten hinter der Sitter. Das Entlassungsgesuch des Hrn. Landammann Joseph Frehner von Urnäsch stützte sich „auf seine nichts weniger als feste Gesundheit und die zunehmenden Geschäfte, welche seine öftere Abwesenheit zum unabweisbaren Nachtheile seines ärztlichen Berufes nöthig machen“. Die Landsgemeinde verneinte das Entlassungsgesuch und ernannte mit großem Mehr Hrn. Frehner zum stillstehenden Landammann. War dieses Resultat wohl Niemandem, der diesen biedern, tüchtigen Beamten näher zu kennen Gelegenheit hat, unerwartet, so mochten doch gewiß Viele fühlen, wie hart es sei, einen Bürger zu einer Beamtung zu zwingen, der er mit einem so nichts sagenden pekuniären Ersatz seinen Lebensberuf opfern soll. Die weitem vier Beamten desselben Landestheils, nämlich die Herren Landesstatthalter Joh. Georg Nef und Landessekretär Joh. Jakob Alder von Herisau, Landeshauptmann Johannes Knöpfel von Hundweil und Landesfähnrich Gottlieb Rohner von Herisau wurden in einem Mehr bestätigt. Eben so die Beamten vor der Sitter, nämlich die Herren Landesstatthalter Johannes Roth von Teufen, Landessekretär Joh. Jakob Mösle und Landeshauptmann Johannes Kürsteiner von Gais. In besondere Abstimmung hingegen fiel das Entlassungsbegehren

* Der alten Unsitte der Bewerber um die Landweibelstelle, durch einen bessern oder schlechtern Reim, durch einen feinern oder gröbern Witz die Lachmuskeln des Souverains zu erregen, hat Hr. Landweibel Luz schon vor Jahren den Abschied gegeben.

des Hrn. Landesfährnrichs Johannes Tobler von Wolfthalen *, das sich auf seine Krankheitsumstände stützte, die ihn das ganze Jahr verhindert hatten, den Rathssitzungen beizuwohnen. Die Landsgemeinde sprach mit „größerm Mehr“ die Entlassung aus und ersetzte ihn nach dem einstimmigen Vorschlag der Herren Beamten, dem das Volk stillschweigend Beifall gab, ebenfalls einstimmig durch Hrn. Nationalrath Jakob Kellenberger von Walzenhausen **.

* Hr. Landesfährnrich Tobler, Sohn des sel. Pfarrers Johs. Tobler in Stein und daselbst 1802 geboren, widmete sich dem ärztlichen Berufe. Nachdem er anfänglich in Trogen praktizirt hatte, verlegte er seinen Wohnsitz in die freundlichste Gegend des Landes, in den Weiler Hasle seines Bürgerortes Wolfthalen. Die Kirchhüre wählte ihn 1830 zum zweiten Vorsteher, wo der junge, kräftige Mann mit seinem Eifer für Einführung einer bessern, mit der Zeit Schritt haltenden Verwaltung bei der bestehenden Verwandtenherrschaft auf vielen Widerstand stieß. Die Zeit aber war den Bestrebungen des neuen Vorstehers günstig; sie forderte entschieden öffentliche Rechenschaft von der Verwaltung. Die Kirchhüre von 1831 wählte ihn zum Mitgliede des Revisionsrathes und diejenige von 1833 zum Hauptmann, an welcher Stelle er blieb bis 1838 und sich um die Gemeinde durch Ordnung der Gemeinde- und Vogtkinderkapitalien, durch Einführung der ersten Feuerpolizeiverordnung u. s. w. bleibende Verdienste erwarb. Seit dem Jahre 1839 war er wieder Mitglied des Landrathes und leistete der Gemeinde seine Dienste durch Verwaltung des Allmendgutes. Die Kirchhüre von 1850 übertrug ihm nochmals die Hauptmannsstelle und endlich die Landsgemeinde von 1853 die Stelle eines Landesfährnrich, die sein Urgroßvater gleichen Namens in den Jahren 1762—1766 ebenfalls bekleidet hatte.

** Hr. Kellenberger ist der erste seines Familiennamens unter den Landesbeamten. Er wurde geboren den 29. Juli 1793 im entlegenen Weiler Birkenfeld, wo seine Eltern, Joh. Konrad und Elisabeth Kellenberger, wohnten und gegenwärtig noch sein Bruder, Hr. Gemeindegauptmann Johs. Kellenberger, sesshaft ist. Mit seinen ältern Brüdern von den braven Eltern in patriarchalischer Einfachheit erzogen, wurde jede Zeit, welche von der Arbeit erübrigt werden konnte, zur Lektüre benutzt, um der dürftigen Schulbildung möglichst nachzuhelfen. Die zu hohem Alter gelangten Eltern erfreuten sich stets der aufrichtigsten Liebe ihrer Söhne und diese blieben in ungetrübtester Bruderliebe einander stets ergeben. War das

Hatte der Geschäftsführer sich schon in der Eröffnungsrede des Bestimmtesten über die Revisionsfrage ausgesprochen, so ließ er ohne alle und jede einleitenden Bemerkungen die wichtige Tagesfrage folgen: „Ob eine Revision der Verfassung und der Gesetze vorgenommen werden soll oder nicht?“ Und eben so schnell sprach sich die entschiedene Mehrheit in erster Abstimmung gegen die Bornahme einer Revision aus. Hätte die Landsgemeinde diesen Beschluß zu motiviren gehabt, es hätte sie gewiß viele Mühe gekostet. Sowohl Denjenigen, welche sich über dieses Resultat freuen, als Denjenigen, welche es mit uns bedauern, möchten wir zurufen: Aufgeschoben, ist nicht aufgehoben; das Nothwendige

Elternhaus ein Muster christlicher Erziehung, so wurde nicht weniger auch unser Jakob Kellenberger ein Muster eines tüchtigen Lehrjungen, Handwerksgefellens und Meisters. Nachdem er konfirmirt war, im Jahre 1811, begab er sich zu einem Hutmacher in Arbon in die Lehre. Sein Fleiß erwarb den Nachlaß eines halben Jahres von der bedungenen Lehrzeit, nichts desto weniger aber blieb er die vollen drei Jahre bei seinem Meister. Im Jahre 1814 ging er auf die Wanderschaft, von der er erst 1819 wieder zurückkehrte. In der Regel blieb er längere Zeit bei demselben Meister, um sich für weitere Reisen das nöthige Geld zu ersparen, eher aber nahm er jedes Mal wieder Arbeit, als seine Börse zur Neige ging. Ein volles Jahr blieb er in Augsburg, unter zwei verschiedenen Malen über ein Jahr in Wien, längere Zeit arbeitete er auch in Elbing, Danzig und Karlsruhe. Selbst nach Hamburg und Kopenhagen kam unser Wanderer. Ueberall schloß er sich der solidern, intelligentern Klasse von Handwerksgefellens an, besuchte gerne Theater und Konzerte und opferte viele Mußestunden seiner Leseleidenschaft. So kehrte er mit reicher Erfahrung und schönen Kenntnissen im Herbst 1819 an seinen Bürgerort zurück, um fortan als Meister seinen Beruf zu betreiben und sich eine unabhängige Stellung zu erwerben. Seine Ehe mit einer Gemeindegemeinderin, 1822 geschlossen, blieb ohne Nachkommen. Desto eher fand er Zeit, sich außer seinem Berufe amtlichen Geschäften widmen zu können. In politischer Beziehung gehörte er von jeher zu den entschieden Freisinnigen. Am gleichen Tage 1830 wählte die Kirchhore in Walzenhausen beide Brüder Johannes und Jakob in den Gemeinderath und sie blieben in dieser Behörde neben einander bis zur Kirchhore 1835, als die Verfassung die

wird und muß sich Bahn brechen und noch sei die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die Landsgemeinde auf das Gesetzgebungsrecht nie und nimmer verzichten wolle.

Die feierliche Eidesleistung bildete den gewöhnlichen Schluß der Geschäfte, die Hr. Landammann Sutter mit ausgezeichnete Gewandtheit geleitet und vor Ablauf einer Stunde zu Ende geführt hatte. Gerne würden wir jedes Mal dem Geschäftsführer die Auskündigung der Kirchhöfen und des zweifachen Landrathes erlassen, weil dieser veralteten Zeremonie doch fast Niemand mehr zuhören will und dieses Rufen des Präsidiums in die fortwogende Menschenmasse der Würde des letzten Aktes offenbar Eintrag thut. Diese Auskündigungen

Wahl von Brüdern in die Gemeindebehörde unzulässig erklärt hatte. Hr. Jakob Kellenberger wurde dagegen sogleich in den neu konstituirten kleinen Rath gewählt und repräsentirte die Gemeinde in dieser Behörde 18 Jahre lang, bis 1853. (Eine langwierige Augenkrankheit hielt ihn inzwischen von mehreren Sitzungen zurück und störte bleibend sein Sehvermögen.) Gehörte Hr. Kellenberger auch nicht zu den Aktenschreibern, so machten ihn seine praktischen Kenntnisse und sein klarer Blick in die selbst verworrensten Rechtsverhältnisse, verbunden mit strenger Rechtlichkeit, dennoch zu einem der intelligentesten Mitglieder der Behörde. Deshalb übertrug ihm dieselbe von 1839 bis 1843 die Ehrenstelle des Vizepräsidenten, und in diesem Jahre beförderte ihn der Landrath, ungeachtet zwei nachherige Landammänner neben ihm in der Behörde saßen und mit ihm in der Wahl waren, zum Präsidenten des kleinen Rathes, an welcher Stelle er 10 Jahre ausharrte. Die auffallenden Resultate der Landsgemeinde von 1853 brachten auch Hrn. Kellenberger in seinem sechszigsten Altersjahre die unerwartete Wahl in den Nationalrath für die noch anderthalbjährige Amtsdauer. In den Jahren 1837, 1844, 1845, 1848 und 1853 war Hr. Kellenberger regelmäßig bei den Beamtenwahlen vorgeschlagen worden und bei den Neuwahlen des Landesherrn in den Jahren 1845 und 1853 kam er ins Stichmehr. Es geschieht selten, daß nach so vielen fruchtlosen Vorschlägen sich endlich doch noch eine Mehrheit findet, und noch seltener, daß eine einstimmige Wahl frühere Minderheiten ehrt. Hrn. Kellenberger ist endlich das längst verdiente Vertrauen auf solch ehrende Weise zu Theil geworden, wenn auch erst fast im Greisenalter.

datiren von der Zeit her, wo man die Abhaltung einer Kirchhöre von der Bewilligung des Landammanns abhängig glaubte und die Landrathssitzung und die dieser Behörde zugeschriebene Beeidigung der Neugewählten noch nicht so bestimmt in der Verfassung (s. altes Landbuch) enthalten war. Die Art. 3 und 8 der 1834er Verfassung aber machten die fraglichen Auskündungen überflüssig und die nutzlose Wiederholung derselben kann nur noch als Beweis dienen, wie schwer es oft hält, sich von alten Formen zu trennen.

Trattrechtsurkunde über den Holzerwald bei Oberegg, vom 29. Weinmonat 1676.

Diese Urkunde giebt ein ziemlich klares Bild von dem Verfahren der Augenscheinsgerichte in früherer Zeit, sowohl im Allgemeinen als im Besondern bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten der innern und äußern Rhoden Appenzells. Sie zeigt ferner die nachtheiligen Folgen des unbestimmten Art. 3 des Landtheilungsvertrages von 1597, nach welchen in Oberegg und Oberhirschberg nur die jeweiligen Liegenschaftsmarken gelten und schon im ersten Jahrhundert zu Uebergriffen führten; sie erinnert an die maßgebenden Bestimmungen in ältern und neuern Zwisten über Benutzung von Allmendrechten, Weg- und Straßenunterhalt und ist ein Beleg mehr, wie gerne man durch Machtsprüche Prozesse außer dem gewöhnlichen Rechtsgang erledigte, wie es dagegen an Kraft gebracht, Gesetzen und Urtheilen Vollzug zu geben. Außer diesen Gründen bestimmte uns zum Abdrucke des Originals die immer noch schwebende Frage der Ausscheidung beider Landestheile, die in der Urkunde ausgesprochene Pflichtigkeit der Erstellung